

Wiss. Mit. Daniel Hau und Wiss. Mit. Benedikt Lerp, Frankfurt a.M.\*

## „Vom Abiball zum Haftungsfall“

THEMATIK	Gelegenheitsgesellschaft, Recht der GbR, Haftung des eintretenden Kommanditisten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

#### **Ausgangsfall**

Wie schon in den Jahren zuvor möchte auch der diesjährige Abiturjahrgang des Schiller-Gymnasiums (S), der 75 Schüler umfasst, zur Feier der bestandenen Prüfungen einen

---

\* Die *Verfasser* sind wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden am Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. *Katja Langenbacher* im House of Finance der Goethe-Universität Frankfurt a.M.

festlichen Abschlussball veranstalten. Zur Planung und Organisation erklären sich die Schüler Anton (A), Bea (B) und Caspar (C) bereit, die sich zu diesem Zweck zu einem Abschlussballkomitee zusammenschließen. Die anfallenden organisatorischen Aufgaben werden unter den Komiteemitgliedern aufgeteilt. A soll sich vereinbarungsgemäß um die musikalische Begleitung des Balls kümmern. B fällt die Gestaltung der Einladungskarten sowie die Dekoration der Räumlichkeiten zu, während C für das Catering zu sorgen hat. Innerhalb der Aufgabenbereiche können A, B und C selbstständig tätig werden. Als Termin für den Abschlussball wird sich auf den 2.7.2016 geeinigt. Die Idee eines festlichen Abschlussballs wird von fast allen Schülern des Abiturjahrgangs begrüßt. Auch Xenia (X) ist begeistert von der Idee und freut sich auf einen glamourösen Abend mit der Familie und ihren Mitschülern. Demgegenüber verkündet Yannick (Y), dass er an einem solchen Abiturball kein Interesse habe. Seiner Ansicht nach sei dies reine Geld- und Zeitverschwendung. Seine Mitschüler sehe er doch wohl oft genug. Teilnehmen an dem Ball werde er auf keinen Fall, und lehnt jegliche Beteiligung an dem Vorhaben unmissverständlich ab.

Am 7.6.2016 wendet sich A an den ortsansässigen DJ-Düse (D) und engagiert diesen für den von der Schülerschaft ausgerichteten Abschlussball am 2.7.2016. Als Vergütung werden 1.000 EUR vereinbart. Des Weiteren wird vereinbart, dass D seine bekannten „Mallorca-Hits“ spielen wird. Bereits im Vorfeld hatte B jedoch gegenüber A und C verlautbaren lassen, dass sie mit dem Engagement des D keinesfalls einverstanden sei. Nachdem sich die Information über das Engagement des D unter der Schülerschaft verbreitet hat, wächst der Unmut. Die Musikauswahl des D könne vielleicht die Eltern auf die Tanzfläche locken, dem Musikgeschmack der Schüler entsprächen die Mallorca-Hits des D jedoch überhaupt nicht. In Anbetracht des wachsenden Drucks kündigt A daher am 15.6.2016 gegenüber D telefonisch den Vertrag. D ist erbost. Der Vertrag könne doch nicht einfach ohne Grund gekündigt werden. Immerhin habe er auf den Bestand des Vertrags vertraut und sich nichts zu Schulden kommen lassen. Auch gebe es, was zutrifft, keine anderen Veranstaltungen am 2.7.2016, bei denen er auftreten könnte. Aus diesem Grund habe er (D) einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts iHv 1.000 EUR. D ist zudem der Auffassung, dass der Abiturjahrgang in seiner Gesamtheit hafte, zumindest jedoch das Abschlussballkomitee. Die betroffenen Schüler entgegnen, dass D doch noch gar nicht tätig geworden sei und deshalb auch keine Bezahlung verlangen könne. Dass an diesem Abend keine weiteren Veranstaltungen stattfänden, sei jedenfalls das Berufsrisiko des D. Außerdem behaupten sie wahrheitsgemäß, dass D im Falle der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung ein DJ-Equipment für 200 EUR hätte anmieten müssen und daher sogar Kosten eingespart habe. Schließlich könne man doch wohl weder beim Abiturjahrgang noch beim Abschlussballkomitee von einer Gesellschaft sprechen.

Kann D die Zahlung der 1.000 EUR von X, Y, B und C verlangen?

**Hinweis:** Es ist davon auszugehen, dass alle Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

### Fallfortsetzung

A, B und C betreiben mittlerweile eine Fachbuchhandlung namens Hector-KG auf dem Campus Westend der Goethe-Universität. Die Hector-KG hatte, vertreten durch den Komplementär A, am 5.2.2017 einen Kaufvertrag mit dem Großhändler V über eine Lieferung von 100 Exemplaren der Neuauflage des „Schmidt/Lutter, Aktienrechtskommentars“ zu einem Gesamtwert von 28.000 EUR geschlossen. Nachdem V die 100 Kommentare vertragsgemäß geliefert hat, kann die Hector-KG jedoch nur 18.000 EUR bezahlen, da sich die wirtschaftliche Lage der Hector-KG aufgrund der wachsenden Konkurrenz durch Online-Versandhäuser zunehmend verschlechtert. V, der die Restsumme von 10.000 EUR für den Ausbau seiner Geschäftsräume benötigt, erfährt von einem ehemaligen Angestellten der Hector-KG, dass der Kommanditist C am 15.11.2016 in die Gesellschaft eingetreten, seine Kommanditistenstellung jedoch erst am 25.3.2017 in das Handelsregister eingetragen worden ist. Kenntnis von der Existenz des Kommanditisten C hatte V zuvor nicht. Auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme von 12.000 EUR hat C bisher 75 % eingezahlt. Als V den C auf Zahlung der offenen Kaufpreisforderung in Höhe von 10.000 EUR in Anspruch nimmt, wendet C ein, V sei mangels Kenntnis von dessen Gesellschafterstellung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht schutzwürdig. Im Übrigen könne V, wenn überhaupt, nur 3.000 EUR von ihm (C) verlangen.

1. Welche Ansprüche stehen V gegen die Hector-KG zu?

2. Welche Ansprüche hat V gegen C?